



## 2013 News

### Up to date

Informatives zum  
Familienrecht

### für Redakteure

wenn Sie Ihren Lesern  
berichten

### von Experten

die sich auf Ihr  
Metier verstehen

### zum Publizieren

weil auch „Trockenes“  
interessieren kann !

## VORSICHT VOR DER TÜCKISCHEN VERWIRKUNGSFALLE: Auch rückständiger Kindesunterhalt muss binnen einer Jahresfrist geltend gemacht werden, sonst droht Verwirkung

Jüngst hat auch das OLG Hamm erneut bestätigt, dass rückständiger Kindesunterhalt der Verwirkung unterliegt, wenn er über längere Zeit nicht geltend gemacht wird.

**Darum ging es:** Der Kindesvater hatte beim Amtsgericht unter Hinweis auf eine Verwirkung die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (PKH) für ein beabsichtigtes Verfahren auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem bestehenden Unterhaltstitel beantragt. Das Amtsgericht Bottrop hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, Kindesunterhaltsansprüche würden nicht der Verwirkung unterliegen. Dies sah das Oberlandesgericht Hamm auf die eingelegte Beschwerde gänzlich anders. Mit Beschluss vom 13.05.2013 (AZ: 2 WF 82/13) hat das OLG Hamm die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben und

dem Kindesvater VKH bewilligt. Die beabsichtigte Vollstreckungsabwehrklage beurteilt sich nach Auffassung des Senats als erfolgversprechend, da auch rückständiger Kindesunterhalt dann der Verwirkung unterliegt, wenn sich die Geltendmachung unter dem Aspekt illoyal verspäteter Rechtsausübung als unzulässig darstellt. So war es im entschiedenen Fall. Die Kindesmutter hatte den titulierten Anspruch des bei ihr lebenden Kindes über 4 Jahre nicht geltend gemacht. Der Kindesvater durfte deshalb zur Recht darauf vertrauen, dass die angehäuften Unterhaltsschuld auch in Zukunft nicht mehr geltend gemacht wird (sog. Umstandsmoment). Diese Erwägung wird von dem Gedanken getragen, dass der Unterhalt dann für den Lebensbedarf nicht erforderlich war, da er andernfalls zeitnah geltend gemacht worden wäre. Maßstab ist, rückständigen Unterhalt binnen einer Jahresfrist geltend zu machen.